






DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

Psychotherapie **Aktuell**

8. Jahrgang | Heft 2.2016



-  Warum die Einkommen der Psychotherapeuten so niedrig sind
-  KJP: Rahmenbedingungen und Möglichkeiten
-  Patientenrechtgesetz am Beispiel der Genehmigungsfiktion

Jürgen Ullrich

Steuervorteile für Eltern

Kinder sind unsere Zukunft. Doch bis die „Zukunft“ erwachsen ist, müssen Eltern nicht nur Zeit, Kraft und Nerven, sondern vor allem auch jede Menge Geld investieren. Laut Statistischem Bundesamt kostet ein Kind im Durchschnitt 550 € pro Monat. Das staatliche Kindergeld ist dabei nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Immer öfter schiebt sich vor den Traum vom Kind daher die Frage, ob und wie viel Nachwuchs man sich überhaupt leisten kann. Ein wenig Entlastung bietet hierbei auch das Steuerrecht.

Kindergeld oder Kinderfreibetrag – die Prüfung erfolgt automatisch

Ab der Geburt eines Kindes erhalten Eltern derzeit ein monatliches Kindergeld von jeweils 190 € für das erste und das zweite Kind. Für das dritte Kind werden von der Kindergeldkasse 196 € pro Monat und ab dem vierten Kind 221 € gezahlt. Erforderlich ist hierfür lediglich ein einmaliger schriftlicher Antrag der Eltern. Seit 2016 wird der Kindergeldanspruch erstmals auch an die Hinterlegung der gültigen Identifikationsnummer des Kindes und des kindergeldberechtigten Elternteils gekoppelt.

Der Anspruch entsteht bereits im Monat der Geburt und das in voller Höhe, so dass für ein Kind, das am 31. Oktober geboren wird, das volle Kindergeld für den Monat Oktober nachgezahlt wird.

Bis zum 18. Geburtstag müssen die Eltern nichts weiter tun, denn das Kindergeld wird bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Nachweise überwiesen. Ab dem 19. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebens-

jahres des Kindes werden die Zahlungen jedoch an

Bedingungen geknüpft. Der Kindergeldanspruch bleibt nur dann weiterhin bestehen, wenn das Kind noch in Schulausbildung ist, sich auf einen Beruf vorbereitet oder sich gerade zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (maximal 4 Monate) befindet.

Als Kind im steuerlichen Sinne gilt es bis zum 25. Geburtstag auch, wenn es ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolviert. Fehlt der Berufsausbildungsplatz und kann das Kind deshalb nicht die Ausbildung beginnen oder fortführen, so wird das Kindergeld ebenfalls gezahlt. Manch junger Mensch weiß jedoch auch nach 10 oder 12 Jahren Schule noch nicht, was er werden will und bleibt zunächst zu Hause. In diesen Fällen besteht bis zum 21. Geburtstag Anspruch auf Kindergeld, vorausgesetzt, das Kind hat sich beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet.

Das Kindergeld wird grundsätzlich allen Eltern bei Vorliegen der genannten Bedingungen gezahlt. Seit dem 1. Januar 2012 ist der Kindergeldanspruch auch nicht mehr davon abhängig, dass der Nachwuchs, wenn er selbst etwas verdient, unterhalb einer bestimmten Hinzuverdienstgrenze bleibt.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung kann aber auch ein Kinderfreibetrag von aktuell 2.304 € pro Kind und ein Freibetrag für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung des Kindes in Höhe von 1.320 € je Elternteil steuermindernd in Ansatz gebracht werden.

Im Ergebnis darf es aber zu keiner Doppelbegünstigung in Form von Kindergeld und Steuerersparnis kommen. Deshalb führt das Finanzamt von Amts wegen eine Günstigerprüfung durch, bei der das Kindergeld mit der Steuerersparnis aus den beantragten Freibeträgen verglichen wird. Nur wenn die Steuerersparnis größer als das Kindergeld ist, werden die Freibeträge gewährt. Dies ist immer dann der Fall, wenn der persönliche durchschnittliche Steuersatz 31 % und mehr beträgt.

Vom Kindergarten bis zur Hortbetreuung

Am besten lernt es sich in Kinder- einrichtungen mit Gleichaltrigen. Deshalb hat der Gesetzgeber einen finanziellen Anreiz für die Unterbringung in Betreuungseinrichtungen geschaffen. Pro Kind können zwei Drittel der Kosten für die Unterbringung und Betreuung eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, höchstens jedoch 4.000 € bei der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass eine Rechnung vorliegt und die Zahlungen unbar erfolgen.

Die abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten sind dabei nicht auf Einrichtungen außerhalb der eigenen Wohnung der Eltern beschränkt. Auch die Aufwendungen für ein Au-Pair, welches neben der Kinderbetreuung auch leichtere Arbeiten im Haushalt übernimmt, können im Rahmen der 4.000 € steuermindernd angesetzt werden.

Tipp: Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern die Aufwendungen, die für die Betreuung ihrer noch nicht schulpflichtigen Kinder entstehen, ganz oder teilweise zusätzlich zum Lohn steuerfrei auszahlen.



In jedem Fall sollte der Nachweis der Kosten zu den Lohnunterlagen genommen werden. Da den Eltern in diesem Fall jedoch keine eigenen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder entstehen, entfällt der Abzug in der eigenen Steuererklärung.

Auch Schulgeld ist anteilig absetzbar

Neben der kostenlosen staatlichen Schulausbildung können Eltern ihr Kind auch auf eine der zahlreichen privaten Schulen schicken. Hier sind jedoch stets zusätzliche Schulgelder zu zahlen. Handelt es sich um eine Schule in freier Trägerschaft, eine überwiegend privat finanzierte Schule oder eine andere Einrichtung, die zu einem anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulabschluss führt, so sind die Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Führt der Schulbesuch im EU/EWR-Ausland ebenfalls zu einem anerkannten Schulabschluss, so können die hierfür gezahlten Schulgelder gleichermaßen steuerlich geltend gemacht werden. In der Einkommensteuererklärung können 30 % des gezahlten Schulgeldes, maximal 5.000 € pro Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden. Schulgelder können im Übrigen auch im Rahmen der Berufsausbildung anfallen, z. B. wenn es sich um eine überbetriebliche Einrichtung handelt.

Erst- und Zweit-ausbildung

Kinder werden als solche steuerlich nur berücksichtigt, solange sie den 25. Geburtstag noch nicht gefeiert haben und sich noch in der beruflichen Erstausbildung befinden. Merkmal einer Erstausbildung ist, dass ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium vorausgegangen ist. Damit bleibt das Kind auch bei einem Abbruch und

Wechsel der Berufsausbildung als Kind berücksichtigungsfähig. Aber auch nicht jeder (erste) berufsqualifizierende Abschluss beendet die Erstausbildung und führt dazu, dass das Kind vor dem 25. Geburtstag nicht mehr berücksichtigt wird. Denn werden einzelne Ausbildungsabschnitte in einem engen zeitlichen und sachlichen Rahmen absolviert, so ist die Erstausbildung erst bei Beendigung des letzten Ausbildungsabschnittes abgeschlossen.

Beispiel:

Anton (22 Jahre) beendet im Februar 2015 sein Bachelorstudium im Fach Informatik. Zum Wintersemester 2015/2016 beginnt er das Aufbaustudium zum Master of Science in Informatik. Bereits der Bachelor-Abschluss berechtigt Anton zur Ausübung eines Berufs, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Da aber das darauf aufbauende Masterstudium in einem engen zeitlichen Zusammenhang aufgenommen wird, kann Anton weiterhin als Kind berücksichtigt werden.

Aber auch eine Facharbeiterausbildung und ein anschließendes weiterführendes Studium in einer ähnlichen Fachrichtung bilden eine Einheit, wenn zwischen beiden Abschnitten ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht. Ist dieser sachliche Zusammenhang nicht gegeben, so kann das Kind dennoch berücksichtigt werden, wenn es in der Folgeausbildung keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Dabei gilt eine Beschäftigung bis 20 Stunden pro Woche als unschädlich.


Beispiel:

Beate (22 Jahre) hat ihre dreijährige Ausbildung als Krankenpflegerin in 2015 erfolgreich abgeschlossen und beginnt im Wintersemester 2015 ein BWL-Studium. Zur Finanzierung ihres Studiums übernimmt sie im Rahmen von 20

Stunden pro Woche Nachtdienste im Krankenhaus.

Mit dem erfolgreichen Abschluss zur Krankenpflegerin hat Beate ihre Erstausbildung abgeschlossen. Das folgende Studium wird ohne wesentliche Unterbrechung sofort im Anschluss begonnen, jedoch fehlt der sachliche Zusammenhang. Da Beate aber noch keine 25 Jahre alt ist und auch nicht mehr als 20 Wochenstunden einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ist sie auch im BWL-Studium als Kind zu berücksichtigen. Die Eltern haben somit Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag. Durch den Abschluss als Krankenpflegerin kann Beate alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Studium als Werbungskosten geltend machen. Übersteigen die Aufwendungen ihren Verdienst aus der Erwerbstätigkeit, kann der Verlust auf die Folgejahre vorgetragen werden.

Tipp: Eltern haben sogar dann einen Kindergeldanspruch, wenn das verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Kind zu diesem Zeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in Ausbildung befindet oder studiert. Unerheblich ist, ob das Kind einen gut verdienenden Ehepartner hat oder sogar selbst schon ein Kind hat.

Damit sich das Sprichwort: „Kleine Kinder, kleine Sorgen – große Kinder, große Sorgen“ zumindest in finanzieller Hinsicht nicht bewahrheitet und alle steuerlichen Möglichkeiten genutzt werden, sprechen Sie mit uns. Wir helfen Ihnen gern. 

Während für Eltern Kinder immer Kinder bleiben, beendet im Steuerrecht meist der 25. Geburtstag den Kindergeldanspruch.

Jürgen Ullrich

Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Kassel, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen.

E-Mail: info-advisa-kassel@etl.de

